



SATZUNG

Tennisclub

Hochdorf-Reichenbach 1970 e.V.

Stand 2025



Aspen 2
73269 Hochdorf
www.tchr.de
info@tchr.de

§ 1 NAME UND SITZ

Der Club führt den Namen „**Tennisclub Hochdorf-Reichenbach e.V.**“ (auch „TCHR“ oder „Club“ oder „Verein“ im Folgenden).

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Esslingen eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Hochdorf.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 2 ZWECK

Zweck des Clubs ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck nach Abs. 1 wird insbesondere verwirklicht durch Organisierung von Übungsstunden mit oder ohne Trainerin bzw. Trainer, sowie von Turnieren aller Art, jeweils für Erwachsene, Kinder und Jugendliche.

Jeder Mensch ist herzlich willkommen, unabhängig von seinen individuellen Merkmalen oder Hintergründen. Der Club strebt danach, eine vielfältige und integrative Gemeinschaft zu sein, in der alle Mitglieder gleichermaßen respektiert werden.

Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Die Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 GRUNDSÄTZE DER TÄTIGKEIT UND MITGLIEDSCHAFT

Grundlage des Clubs ist das Bekenntnis aller Mitglieder zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg.

Der Club ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen (insb. Homofeindlichkeit, Antisemitismus) entgegen. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.



Der Club respektiert die Freiheit seiner Mitglieder, ihre persönliche Meinung, Weltanschauung und Glaubensfreiheit zu äußern, unter Berücksichtigung der Grundsätze dieses Abschnitts und der Wahrung von Respekt für die Würde und Vielfalt von Menschen und Meinungen.

Der Club, seine Amtsträgerinnen und Amtsträger und Mitarbeitenden bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Club, seine Amtsträgerinnen und Amtsträger und Mitarbeitenden pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen mittels eines Schutzkonzeptes Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch.

Der Club steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.

Der Club befürwortet die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

Der Club besteht aus

- a) aktiven Mitgliedern über 18 Jahre,
- b) passiven Mitgliedern über 18 Jahre,
- c) jugendlichen Mitgliedern bis 18 Jahre,
- d) Ehrenmitgliedern.

Die Art der Mitgliedschaft bestimmt über zu zahlende Mitgliedsbeiträge, wie in der jeweils gültigen **Beitragsordnung** geregelt.

Die Art der Mitgliedschaft bestimmt über die Möglichkeiten der Nutzung der Anlagen des Clubs, wie in der jeweils gültigen **Spielordnung** geregelt.

Alle Mitglieder mit Ausnahme jugendlicher Mitglieder können für ein Amt des Clubs gewählt werden. Alle Mitglieder mit Ausnahme der jugendlichen Mitglieder haben bei der Vollversammlung eine Stimme. Eine Stimmübertragung ist grundsätzlich nicht möglich.



Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden und wird abhängig von Alter und Antragsart automatisch Mitglied als aktives, passives oder jugendliches Mitglied.

Mitglieder, die sich um den Club besondere Verdienste erworben haben, können durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 MITGLIEDSBEITRÄGE, AUFNAHMEGEBÜHR UND GASTGEBÜHR

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, Gastgebühren und ggf. weitere Gebühren werden durch die Beitragsordnung festgelegt. Die Beitragsordnung wird durch den Vorstand festgelegt.

Der Club ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Clubs notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Pro Jahr besteht eine Obergrenze für die Umlage vom dreifachen des jeweiligen Mitgliedsbeitrags.

Das Vorstandsteam ist befugt, in Einzelfällen aus besonderem Grund Zahlungspflichten zu erlassen, zu ermäßigen oder zu stunden.

§6 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Aufnahme in den Club muss schriftlich beantragt werden. Bei Jugendlichen ist die schriftliche Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet das Vorstandsteam im Clubinteresse. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet werden.

§7 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit dem Verlust der Mitgliedschaft endet jedes Anrecht.

Die Austrittserklärung muss schriftlich auf das Ende eines Geschäftsjahres, spätestens bis zum 15. November beim Vorsitzenden eingegangen sein.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandsteams ausgeschlossen werden. Gründe für die Ausschließung sind grobe Verstöße und schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Clubs und der Clubkameradschaft, sowie die



Nichtzahlung des fälligen Mitgliedsbeitrags nach erfolgter Mahnung. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Einem Mitglied wird ein Sonderaustrittsrecht gewährt, sollten Gebühren während des laufenden Clubjahres für das entsprechende Mitglied um mehr als 20% steigen.

§8 ORGANE DES CLUBS

Die Organe des Clubs sind der Vorstand, der Ehrenrat, die Mitgliederversammlung und die Jugendversammlung.

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstandsteam
- b) dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin
- c) der Marketingmanagerin bzw. dem Marketingmanager
- d) der Pressewartin bzw. dem Pressewart
- e) dem Sportwart bzw. der Sportwartin
- f) der Jugendleiterin bzw. dem Jugendleiter
- g) dem Breitensportwart bzw. der Breitensportwartin
- h) den Beisitzerinnen und Beisitzern

Eine Zusammenlegung der Ämter ist möglich. Ebenso können einzelne Ämter durch Teams besetzt werden. Eine paritätische Besetzung der Vorstandsmitglieder wird angestrebt.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf 2 Jahre gewählt. Das geschäftsführende Vorstandsteam kann aus bis zu vier Personen bestehen.

Sollte eine Position des Vorstands nicht besetzt sein, kann die vakante Position bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss kommissarisch besetzt werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder des Vorstands mit Ausnahme der Beisitzer. Ein Beschluss des Vorstands wird durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit für Beschlüsse im Vorstand kann keine Entscheidung herbeigeführt werden. Sollte es im Vorstand nicht möglich sein, in einer solchen



Situation eine Lösung zu finden, kann ein Beschluss durch die Mitgliederversammlung herbeigeführt werden.

Für Beschlüsse, die explizit durch das Vorstandsteam (auch "geschäftsführendes Vorstandsteam") gefasst werden müssen, reicht eine einfache Mehrheit unter den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandsteams. Bei einer Pattsituation wird die Entscheidung an den gesamten Vorstand übergeben.

Vorstandsmitglieder können Aufwandsentschädigungen für ihre Tätigkeit erhalten.

Zu Tagesordnungspunkten von Vorstandssitzungen, die die Clubjugend betreffen, ist der/die Jugendsprecher(-in) zu laden. Er/Sie ist bei der Abstimmung zu diesen Tagesordnungspunkten stimmberechtigt.

§9 RECHTE UND PFLICHTEN DES GESCHÄFTSFÜHRENDEN VORSTANDSTEAMS

Das geschäftsführende Vorstandsteam leitet den Club und überwacht den gesamten Clubbetrieb. Es beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Es verwaltet das Clubvermögen und genehmigt die vom Schatzmeister zu zahlenden Rechnungen. Die Personen des geschäftsführenden Vorstandsteams treffen ihre Entscheidungen jeweils selbständig. Ausgenommen sind wichtige Rechtshandlungen, die eine erhebliche Belastung des Clubs mit sich bringen. In diesen Fällen ist der Vorstand maßgebend. Weiterhin ausgenommen sind Beschlüsse, die laut Satzung in anderen Organen zu treffen sind.

§10 RECHTE UND PFLICHTEN DER ÜBRIGEN VORSTANDSMITGLIEDER

Die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister besorgt die Geldgeschäfte des Clubs, zieht die Mitgliedsbeiträge ein, führt Buch über Einnahmen und Ausgaben und erteilt Quittungen über geleistete Zahlungen. Er oder sie erstattet der Mitgliederversammlung den jährlichen Rechenschaftsbericht. Die Tätigkeit wird durch zwei vom Vorstand bestellte Mitglieder, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, geprüft. Die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung bestätigen die beiden Prüfer durch Unterschrift.

Die Schriftführerin bzw. der Schriftführer führt das Protokollbuch in den Mitgliederversammlungen und in den Vorstandssitzungen.

Der Pressewart bzw. die Pressewartin nimmt die Belange des Clubs gegenüber der Presse und anderen Institutionen wahr.



Die Sportwartin bzw. der Sportwart überwacht den Spielbetrieb und ist für die Durchführung der Wettspiele verantwortlich. Er oder sie stellt zu Beginn des Spielbetriebs eine Spiel- und Platzordnung auf, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf und für alle Mitglieder verbindlich ist.

Der Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin betreut die Jugendabteilung und stellt eine Jugendmannschaft auf.

Die Breitensportwartin oder der Breitensportwart ist für die Koordination und Organisation des Sportbetriebs von Clubmitgliedern und Hobbymannschaften die nicht im Aktivensport organisiert sind verantwortlich.

Die Beisitzer haben die Aufgabe, dem Vorstandsteam in allen wichtigen Fragen beratend zur Seite zu stehen.

Der Aufgabenbereich der Vorstandsmitglieder kann vom Vorstandsteam auch in anderer Weise bestimmt werden.

§11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Nach Ablauf eines Geschäftsjahres, möglichst bis Ende Februar des nächstfolgenden Jahres, ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Der Vorstand bestimmt die Tagesordnung. Gegenstand der Beratung und Beschlussfassung sind

1. Bericht des geschäftsführenden Vorstandsteams über das abgelaufene Jahr,
2. Bericht des Schatzmeisters oder der Schatzmeisterin, sowie der Rechnungsprüfenden,
3. Bericht der Sportwartin bzw. des Sportwarts und des Jugendleiters bzw. der Jugendleiterin,
4. Entlastung des Vorstandes
5. Satzungsänderungen
6. Neuwahlen
7. Beschlussfassung über die Platz- und Spielordnung
8. Voranschlag für das laufende Geschäftsjahr
9. Verschiedenes.

Jedes ordentliche Mitglied kann Anträge für die Mitgliederversammlung stellen. Sie müssen 8 Tage vorher beim Vorstandsteam eingereicht werden.



Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Wahlen erfolgen geheim mittels Stimmzettel, auf Antrag durch Zuruf. Widerspricht ein Mitglied der Wahl durch Zuruf, so muss mittels Stimmzettel abgestimmt werden. Für die Beschlussfassung ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Zu Beschlüssen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Clubs bedarf es einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist nur zulässig, wenn der Zweck der Einberufung in der Einladung angegeben ist.

§12 AUßERORDENTLICHE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Das geschäftsführende Vorstandsteam kann aus wichtigem Grund jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einwöchiger Frist einberufen. Es muss sie einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes und Zweckes der Einberufung beantragen.

§13 JUGENDORDNUNG UND JUGENDVERSAMMLUNG

Die Clubjugend ist die Jugendorganisation des Clubs. Die Jugendordnung regelt die Arbeit der Clubjugend. Die Jugendversammlung beschließt die Jugendordnung und deren Änderungen. Sie wird von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Jugendversammlung wählt den Jugendleiter bzw. die Jugendleiterin. Die Mitgliederversammlung bestätigt die Wahl.

§14 EHREN RAT

Der Ehrenrat besteht aus drei über 45 Jahre alten Mitgliedern, die mindestens 10 Jahre dem Club angehören müssen. Die Mitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Ehrenrat bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder erschienen sind.

Die Aufgaben des Ehrenrates sind:

- Die Prüfung und Weiterbehandlung von Vorstandsvorschlägen hinsichtlich einer beabsichtigten Ernennung zum Ehrenmitglied.



- Die Behandlung von Einsprüchen, die sich aus der Vergabe einer Ehrenmitgliedschaft ergeben können.
- Die Behandlung von Streitigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle clubbezogen sind. Dasselbe gilt bei Unstimmigkeiten zwischen dem Vorstand und anderen Cluborganen, sofern hierdurch die Führung des Clubs nachhaltig beeinflusst wird.
- Die Entscheidung über Berufung der durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossenen oder bestraften Mitglieder.
- Dem Ehrenrat obliegt es, Wahl sowie Entlastung des Vorstands zu beantragen und darüber abstimmen zu lassen.

Der Ehrenrat kann von jedem Mitglied und den Organen des Clubs angerufen werden. Seine Mitglieder unterliegen keinen Weisungen anderer Cluborgane. Seine Beschlüsse sind endgültig. Sie sind schriftlich zu begründen und den Beteiligten sowie dem Vorstand bekannt zu geben. Die Mitglieder sind verpflichtet, einer Ladung des Ehrenrates Folge zu leisten.

Angestellte des Clubs unterliegen nicht der Entscheidungsgewalt des Ehrenrats.

Sämtliche Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich. Sie sind protokollarisch festzuhalten und dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

Ist kein Ehrenrat gewählt, gehen die Pflichten des Ehrenrates an den Vorstand über.

§15 AUSWIRKUNG

Kein Mitglied kann sich darauf berufen, dass es die Bestimmungen der Satzung nicht kennt. Die Satzung ist an einer für jedes Mitglied zugänglichen Stelle innerhalb des Clubhauses auszuhängen.

§16 AUFLÖSUNG DES CLUBS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Clubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs an die Gemeinde Hochdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

